Vergabe-Nr. des Verfahrens: LUWG_13_30/2015

PROJEKTTITEL:

VERWERTUNG VON ALTFAHRZEUGEN IN RHEINLAND-PFALZ

IM AUFTRAG DES LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG

07.10.2016





Projektziele

- ▶ Genauere Identifizierung und Analyse von Verwertungswegen der Altfahrzeuge in Rheinland-Pfalz → Umgang mit Altfahrzeugen in der Praxis
- Herausarbeitung von Vollzugsdefiziten
- Praxisgerechte Vorschläge für eine Verbesserung und Vereinfachung des Vollzugs
- Mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Verwertungsnachweises vorschlagen





Vorgehen - Arbeitspakete

AP 1 "Bestandsaufnahme"



AP 2 "Expertengespräche"



ZL 1 "Zerleger"





AP 3 "Lösungsvorschläge und Maßnahmen"









AP 1 – Bestandsaufnahme

Ziele

- ▶ Bestandsaufnahme der Altfahrzeugbetriebe in Rheinland-Pfalz
- Kurzanalyse Leistungsspektrum und Marktmodelle
- Auswahl von 20 repräsentativen Betrieben für vertiefte Gespräche
 - Darstellung der Verwertungswege für Altfahrzeuge
 - Statistische Erfassung der Altfahrzeuge
 - ▶ Genehmigungssituation und Zertifizierungen der Demontagebetriebe





AP 2 – Expertengespräche

Ziele

- Informationsgewinnung und Verbesserung der Transparenz bezüglich der Verwertung von Altfahrzeugen
- Identifikation möglicher Ursachen, die zur Nichterfassung im Verwertungssystem führen
- Identifikation von Problemen & Schwierigkeiten, aber auch möglicher Anregungen und Ideen, aus denen Maßnahmen und Lösungs-vorschläge (AP 3) entwickelt werden können





AP 2 – Expertengespräche

Akteure

- Untere Abfallbehörden
- Landeskriminalamt (LKA)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD)
- Sachverständige
- Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
- Zulassungsstellen





ZL 1 - Zerleger

Gegenstand und Ziel

- Vertiefte Analyse von nicht anerkannten Demontagebetrieben ("illegale Zerleger")
 - Identifikation
 - ▶ Strategie zur möglichen Identifikation von "Zerlegern"
 - Beurteilung
 - ▶ Einschätzung der durchgeführten Tätigkeiten
 - ▶ Behandlungsqualität /–quantität
 - Bewertung
 - ▶ Möglichkeit der Integration in ordnungsgemäße Entsorgungskette





AP 3 - Lösungsvorschläge und Maßnahmen

- ▶ Lösungsvorschlägen und Maßnahmen
 - Verbesserung und Vereinfachung des Vollzugs
 - ▶ Erhöhung der Transparenz des Entsorgungsgeschehens
 - Verbesserung der Nachvollziehbar- und Überprüfbarkeit des Entsorgungsgeschehens
 - Verbesserung der Lenkung der Altfahrzeuge in eine ordnungsgemäße Verwertung





Rahmendaten Rheinland-Pfalz

	Erfassung	Anzahl Fahrzeuge 2013	Quelle	Datensicherheit
E1	Außerbetriebsetzungen M1-Fahrzeuge Rheinland-Pfalz	444.182 (5,45 % an Gesamt-AuBS von D)	KBA	Hoch
E2	"Endgültig" außer Betrieb gesetzte M1- Fahrzeuge	147.913 (33,3 % an Gesamt-AuBS von RP)	KBA	Mittel bis hoch
E3	Außerbetriebsetzungen N1-Fahrzeuge Rheinland-Pfalz	17.443 (4,83 % an Gesamt-AuBS von D)	KBA	Hoch
E4	"Endgültig" außer Betrieb gesetzte N1- Fahrzeuge Rheinland-Pfalz	7.221 (41,4 % an Gesamt-AuBS von RP)	KBA	Mittel bis hoch
E5	"Endgültig außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge Gesamt (M1+N1) Rheinland-Pfalz	155.134 (5,42 % an Gesamt-AuBS von D)	KBA	Mittel bis Hoch
E6	Verwertete Altfahrzeuge in Rheinland-Pfalz nach Abfallstatistik	36.343	Abfallstatistik RP	Gering bis mittel*
E7	Außerbetriebsetzungen mit VN in Rheinland- Pfalz (nur M1)	1.495 (= 4,1 % der verwerteten Fz)	KBA	Hoch
E8	Außenhandelsstatistik mit Zollausfuhrstelle Rheinland-Pfalz	5.884	Zoll	Gering bis Mittel
E9	Anteil Rheinland-Pfalz an Fz mit Wiederanmeldung im EU-Ausland (REGINA)	Schätzung: 75.254 (5,45 %)	KBA	Gering
	Statistisch nicht erfasst (E5-(E6+E8+E9))	Schätzung: ca. 37.600		Gering

^{*}Vollständigkeit der Abfallstatistik insgesamt als hoch eingestuft, jedoch trifft sie keine Aussage darüber, wie viele der erfassten Altfahrzeuge letztmalig tatsächlich in Rheinland-Pfalz zugelassen waren, was zu einer geringeren Einschätzung der Datensicherheit führt





Erkenntnisse und Empfehlungen – Außerbetriebsetzung und Verwertungsnachweis

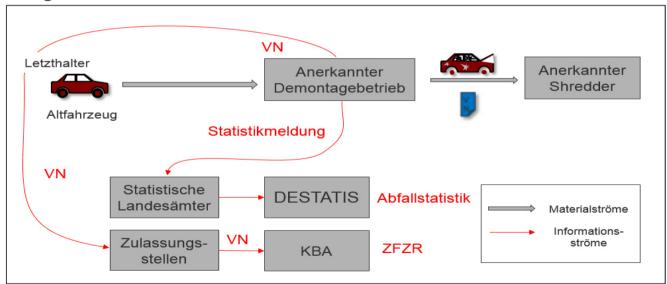




Erkenntnisse –

Außerbetriebsetzung und Verwertungsnachweis

- ▶ Doppelfunktion: Sicherstellen der ordnungsgemäßen Verwertung von Altfahrzeugen in anerkannten Demontagebetrieben
 - + Generieren von Informationen über den Verbleib von Altfahrzeugen
- VN für 4,1 % der in Rheinland-Pfalz verwerteten AFZ (Durchschnitt Deutschland: 10%)
- Vorgesehener Ablauf der AuBS mit VN:



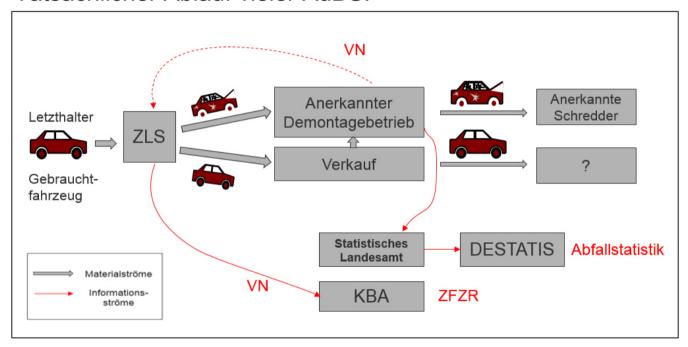




Erkenntnisse -

Außerbetriebsetzung und Verwertungsnachweis

Tatsächlicher Ablauf vieler AuBS:



- derzeit wird Potential zur Verbesserung der Informationsflüsse über Altfahrzeuge nicht ausgeschöpft
- Notwendig: Beseitigung von Hemmnissen bei der AuBS mit VN





Erkenntnisse – VN bei Außerbetriebsetzung

- ▶ § 15 Abs. 1 FZV: Nach Abgabe eines Altfahrzeug an eine nach AltfahrzeugV anerkannte Stelle muss der Letzthalter das Fahrzeug unter Vorlage eines Verwertungsnachweises außer Betrieb setzen lassen
- ▶ § 15 Abs. 2 FZV: Abfrage des Verbleibs in den Fällen, in denen kein Verwertungsnachweis vorgelegt wird → Nicht-Abfall- oder Auslandsverbleib
- ▶ § 31 Abs. 1 Nr. 27 FZV: Pflicht zur Speicherung von VN oder Angabe zum Verbleib (Nicht-Abfall oder Auslandsverbleib) im örtlichen Zulassungsregister





Erkenntnisse – VN bei Außerbetriebsetzung

Aussagen ZLS:

- Motivation Letztbesitzer: Beendigung der Steuerpflicht
- "verschwindend geringe Anzahl" Letztbesitzer legt diesen vor
- ▶ ZLS fordern VN nicht ein: "in 98 % der Fälle liegt eh keiner vor"
- Erhöhte Gebühren bei AuBs mit VN
- Selten nachträgliche Vorlage, Gründe dafür nicht bekannt
- Manchmal Sammelvorlage von Demontagebetrieben
- ▶ Liegt VN vor, werde dieser im System gespeichert
- Keine Informationen über Rechte und Pflichten.
- Fazit: VN derzeit nutzlos, da kein Anreiz zur Vorlage vorhanden ist!





Erkenntnisse – VN bei Demontagebetrieben

- ▶ § 4 (2) AltfahrzeugV: Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, die Überlassung nach Absatz 1 unverzüglich durch einen Verwertungsnachweis zu bescheinigen.
- Unterschiedliche Aussagen
 - "Selten" Ausstellung, da Letztbesitzer diesen nicht einforderten
 - Teilweise Ausstellung nur auf Nachfrage
 - ▶ ≠ VN würden immer ausgestellt, auch bei teilzerlegten Fahrzeugen
 - ► Teils widersprüchliche Aussagen von Demontagebetrieben und Schredderbetreibern





Erkenntnisse – VN bei Schredder



- Unterschiedliche Aussagen zur Annahme von Restkarossen
 - Nur Annahme, wenn blauer Schein vorliege
 - ▶ Durch Wiegen und Anzahl der Scheine Plausibilitätskontrolle
 - Annahme auch ohne blauen Schein, aber nur von bekannten Demontagebetrieben (Szene übersichtlich, gut einschätzbar)
 - Schredderbetreiber gab an, nur Restkarossen mit einem "blauen Schein" anzunehmen
 - ▶ aufgrund des geringen wirtschaftlichen Interesses würden alle Fahrzeuge ohne Schein konsequent abgewiesen
- Letztlich nicht bekannt, ob Restkarossen ohne blauen Schein angenommen werden





Empfehlungen – Außerbetriebsetzung und Verwertungsnachweis

- Empfehlungen
- a) Alternativer Informationsfluss
 - Meldung von VN direkt durch Demontagebetriebe an Kopfstelle

b) VN bei AuBS

- Nicht-Angeben von VN als Ordnungswidrigkeit
- Gebührenangleichung an AuBS ohne VN
- Wiederzulassungsverbot von mit VN außer Betrieb gesetzten Fz
- Stringentere Umsetzung des § 15 FZV bei den ZLS einfordern

c) Online-AuBS

- Zukünftig wird Online-AuBS mit VN möglich sein
- Zusätzliche Gebühren für Online-AuBS mit VN sollen entfallen
- ▶ Kontrolle durch Verknüpfung zwischen ZLS und z. B. GESA





Empfehlungen – Außerbetriebsetzung und Verwertungsnachweis Ansatzpunkt Fahrzeughalter

- Sensibilisierung der Fahrzeughalter für Zweck des Verwertungsnachweises durch geeignete Kommunikationskanäle, z. B.
 - ▶ Informationen durch Zulassungsstellen bei Ummeldung/AuBs
 - ▶ Integrierung in theoretische Führerscheinprüfung
- Good practice Beispiele in verschiedenen europäischen Ländern
 - ▶ Broschüren, Webseiten
 - ▶ Entwicklung eines einheitlichen Logos mit Wiedererkennungswert
 - ▶ Einbindung von Fahrzeugprüfern bei TÜV
 - Erinnerung im Rahmen der Einziehung der Fahrzeugsteuer
 - ▶ Informationen beim Neuwagenkauf, Überprüfungen und Ummeldungen





Erkenntnisse und Empfehlungen

- Verwertung in anerkannten Demontagebetrieben
- Statistische Erfassung von Altfahrzeugen
- Qualität der Verwertung
- Zertifizierung & Überwachung





Erkenntnisse

Verwertung in anerkannten Demontagebetrieben

Bestandsaufnahme anerkannter Demontagebetriebe in Rheinland-Pfalz

- Kontaktaufnahme mit alle Demontagebetrieben in RP, die in der GESA-Liste geführt sind
- Online-Fragebogen zur Abfrage von Strukturdaten und zur Bereitschaft von vertiefenden Interviews
- Nach mehrmaliger Kontaktierung haben 29 Unternehmen an der Befragung teilgenommen
 - ▶ 1 Schredderbetrieb, 28 Demontagebetriebe, 10 davon auch Annahmestelle





Erkenntnisse

Verwertung in anerkannten Demontagebetrieben

Bestandsaufnahme anerkannter Demontagebetriebe in Rheinland-Pfalz

- Ergebnisse der Befragung:
 - ▶ Beschäftigte: zwischen 1 17, nur 5 Betriebe 10 Mitarbeiter und mehr
 - ▶ Durchsatz an Altfahrzeugen pro Woche: zwischen 1 50, aber 25 von 28 Unternehmen haben 15 Altfahrzeuge oder weniger pro Woche
 - ▶ Betriebsflächen mit abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten: 27 von 28 Unternehmen: 10.000 m² oder weniger, teilweise nur wenige Hundert m²
 - Geschäftsfelder: 13 von 29 Unternehmen sind auch im Bereich Kfz-Werkstätten aktiv, 12 im Gebrauchtwagenhandel, 9 im Schrotthandel aktiv





Nichterfassung in anerkannten Demontagebetrieben

- Keine konkreten Kenntnisse bei Behörden zu Nichterfassung in anerkannten Demontagebetrieben
- Divergierende Annahmen
 - keine mengenmäßig relevante Nichterfassung trotz möglicher Nichtausstellung von VN
 - ▶ Datenerfassung kein großer Aufwand, Motivation fehle
 - Mengenmäßig relevante Nichterfassung (verstärkt in kleinen Betrieben)
 - ► Tlw. Verwertung zum Schein → Teilverwertung & Weitergabe an Schrotthändler
- ▶ Einzelfälle bekannt
- Schätzung Gesamtdeutschland: ≈ 20.000 Fz



Zertifizierung von anerkannten Demontagebetrieben

- ▶ Freie Wahl der Sachverständigen durch Demontagebetriebe
- Zertifizierung einmal im Jahr, längste Gültigkeit 18 Monate
- Überprüfung anhand eigener vorgefertigter Checklisten (Anforderungen der AltfahrzeugV)
- ▶ Kontrolle der benötigten Unterlagen (Genehmigung, Brandschutz etc.), des allgemeinen Zustands und der Input-Outputmengen



Zertifizierung von anerkannten Demontagebetrieben

- Abweichungen
 - Würden vermerkt, Behebung innerhalb bestimmter Frist, ansonsten kein Zertifikat
 - Gründe
 - Größtenteils Arbeitsschutz
 - ▶ Nicht ordnungsgemäße Vorbehandlung
 - ▶ Nichtausstellung VN
- Meldung der Nichtausstellung des Zertifikats an die GESA
- Zertifizierung könne keine Permanentkontrolle leisten, stelle immer nur den Stand am Tag der Zertifizierung dar





Input-Outputkontrollen bei der Zertifizierung

- ▶ Plausibilitätskontrolle anhand der Angaben in Betriebstagebuch
 - Input: Fahrzeugbriefe, VN
 - ▶ Gut geeignet seien Betriebsmittel (z. B. Altöl) → relativ genau
 - Abrechnung von Schredderbetrieb über gelieferte Mengen
 - Berücksichtigung von Inventuren





Input-Outputkontrollen bei Zertifizierung

- Kritik an Überprüfung anhand Betriebsmittel
 - ▶ Durch **Werkstattbetrieb** (z.B. Ölwechsel bei noch betriebenen Fahrzeugen) Altölmenge oft über der durchschnittlich in Altfahrzeugen enthaltenen Menge.
 - ► Altfahrzeuge häufig leer zum Demontagebetrieb → bereits durch Hobbybastler, Kfz-Werkstätten, Gebrauchtwarenhändler, etc. trockengelegt.
 - ▶ **Unfallfahrzeuge** (Frontschäden) häufiger Grund für Mindermengen → Kühlflüssigkeiten oft nicht mehr vorhanden.
 - ➤ Zunehmender Verkauf von gebrauchten Kühlflüssigkeiten. Oft Entnahme durch Händler direkt nach AuBS → Mindermengen in den Abfallbilanzen der Altfahrzeugverwerter.



Qualität der Zertifizierung

- Einschätzung insgesamt
 - ordentliche Qualität und gute Arbeit der Mehrheit der Sachverständigen und Demontagebetriebe
 - ▶ Entlastung der Behörden zumindest partiell erfüllt
- Jedoch
 - Qualität der Zertifizierung unterscheide sich teilweise stark
 - "Erhalt der Zertifizierung bedeute nicht automatisch, dass im Betrieb ordnungsgemäß und qualitätsbewusst gearbeitet werde"
 - ▶ Zertifizierung falle bei Betrieben mit Mängeln tlw. genauso anstandslos aus wie bei sehr gut geführten Betrieben
 - Die Qualität der Zertifizierung sei manchmal fraglich, oberflächliche Kontrollen





Qualität der Zertifizierung

- Bemängelte Punkte:
 - Wirtschaftliche Abhängigkeit von selbstständigen Sachverständigen
 - Kein konsequentes Einfordern der Behebung von benannten Mängeln
 - "Freundschaftliche Verhältnisse" könnten zu lascheren Kontrollen führen, "Gefahr" entdeckt zu werden sehr gering
 - "Wer überprüft Zertifizierer"?
- Aussagen aus AP1
 - Zertifizierung findet bei alle Unternehmen regelmäßig statt und es wurden keine Schwierigkeiten bei der eigenen Zertifizierung berichtet
 - Allerdings wurde von einigen Interview-Partner die Qualit\u00e4t der Zertifizierung bei anderen Unternehmen in Frage gestellt
 - Zertifizierung per Fax
 - Zu geringe Flächen für den offensichtlichen Durchsatz an Fahrzeugen
 - Große Ölspuren bei der Ein- und Ausfahrt auf das Gelände, lässt auf schlampige Trockenlegung schließen





Überprüfung durch Behörden

- Unterschiedliche Aussagen
 - Schredder alle zwei Jahre, kleinere D.-Betriebe sehr unregelmäßig
 - ▶ ca. alle 3 Jahre: "Immissionsschutzkontrolle"/ "Komplexkontrolle" → allgemeiner Zustand, keine Kontrolle Input-Output
 - ▶ je nach Zuständigkeitsgebiet Kontrollen mind. 1x im Jahr angestrebt (allgemeiner Zustand) oder Anlasskontrollen (allgemeiner Zustand)
 - Stichprobeneffekte
 - alle 4-5 Jahre (allgemeiner Zustand), ansonsten Kontrollen nur durch SGD (bei Beschwerden)





Überprüfung durch Behörden

- Aussagen aus AP1:
 - Kontrollen durch Behörden wie der SGD oder Kreisverwaltungen nur sehr sporadisch, früher häufiger
 - Zum Teil große Unzufriedenheit bei den Verwertern mit Behörden vor Ort "trauen sich nicht auf unseren Hof"
- Gründe für geringe Kontrollen:
 - Personalmangel, Zeitmangel
 - Mangel an Fachwissen bei zuständigen Behörden
 - ▶ Wenige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten





Kommunikation zwischen SV und Behörden

- Seit 2002: Anzeigen von anstehenden Zertifizierungen bei UA
 - UA kann an Zertifizierung teilnehmen
 - früher häufig gemacht, heute selten
- ▶ Informationsfluss "Sachverständige → Behörden" nach Zertifizierung
 - Sehr unterschiedliche Handhabung
 - Gutachten "immer", "manchmal" oder "in der Regel nicht" an Behörden
 - ▶ Kein etablierter Mechanismus, da Aufgabe der Demontagebetriebe
 - Aussage: Schreiben von Gutachten eingestellt, da von niemandem mehr verlangt
 - Wunsch: Kommunikation beiderseitig verbessern



Zentrale Erkenntnisse

- ▶ Tlw. keine ausreichenden Kapazitäten für eine regelmäßige Kontrolle der Betriebe (Personal, Zeit, Wissen) bei zuständigen Behörden
- ▶ Übergeordnete Behörden verfügen über benötigtes Fachwissen, jedoch ebenfalls nicht über ausreichende Personal- und Zeitkapazitäten.
- Input-Output-Kontrollen erfolgen einzig durch öffentlich bestellte Sachverständige im Rahmen der Zertifizierung → Zweifel, ob die dabei angewandte Methodik der Kontrollen genaue Überprüfungen des In- und Outputs ermöglichen
- ▶ Teilweise fraglich, ob Qualität der Zertifizierung ausreichend ist, u. a. da einige Sachverständige wirtschaftlich abhängig von Aufträgen der Betriebe sind
- Keine konkreten Anhaltspunkte für mengenrelevante Nichterfassung von Altfahrzeugen in anerkannten Demontagebetrieben





Kooperation von Sachverständigen und Behörden

- Inhaltlich-technisches Knowhow zur Beurteilung der Tätigkeiten von anerkannten Demontagebetrieben bei Sachverständigen vorhanden
- ▶ Teilweise begrenztes technisches Detail-Knowhow bei Behörden
- ➤ Zusammenführung → Kostendeckung?
 - ▶ § 18 Abs. 4 LKrWG: Kosten für eine Überwachungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden vom Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage zu übernehmen
 - Konzertierte Aktion





Input-Output-Richtwerte zur Kontrolle von Stoffströmen

- Überprüfung der Input- und Outputströme im Rahmen der Zertifizierung durch Sachverständige
- Unterschiedliche Beurteilung wg. großer Spannbreite von "Erwartungswerten" für durchschnittliche Menge/AFZ
 - ▶ Motoröl bspw. 2,7 kg VW Lupo 13 kg 7er BMW
- ▶ Fehlen von nachvollziehbaren Richtwerten für die Beurteilung von Input- und Outputströmen
- ▶ Empfehlung: Erarbeitung von Richtwerten (Hersteller, IDIS)
- Aufgrund der Annahme, dass Nichterfassung in anerkannten Demontagebetrieben wenig mengenrelevant ist, keine hohe Priorität zur Feststellung des Verbleibs





Überprüfung der GESA-Liste, Routine zur Qualitätssicherung

▶ GESA-Liste unvollständig, obwohl Sachverständige nach § 7 Abs. 2a AltfahrzeugV zur Meldung verpflichtet sind

BETRIEBE ANZEIGEN

Sie befinden sich hier: GESA > Willkommen > Betriebe anzeigen

ÜBERSICHT ANERKANNTE BETRIEBE

In der GESA-Datenbank sind keine den unten aufgeführten Suchkriterien entsprechenden gemäß AltfahrzeugV anerkannten Betriebe erfaßt.

Anlagetyp: Demontagebetrieb

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Ort: Koblenz





Qualitätssicherung bei den Sachverständigen nach § 6 AltfahrzeugV

- Massiver ökonomischer Druck auf Sachverständige, der in vielen Fällen zu Defiziten in der Überprüfung der Demontagebetriebe führt
- Finanzielle Abhängigkeiten von den beauftragenden Unternehmen, die das Risiko einer "Betriebsblindheit" erhöhen
- Optionen im Referentenentwurf zur Entsorgungsfachbetriebeverordnung: Einbezug eines weiteren Sachverständigen alle drei Jahre
- Option: Einrichtung einer zentralen Stelle für Beauftragung der Sachverständigen
- Option: Möglichkeit der Behörden, vom Sachverständigen Nachweis einzelner Zertifizierungsinhalte zu verlangen (z.B. Prüfbericht)





Erkenntnisse und Empfehlungen – Verwertung in nicht-anerkannten Demontagebetrieben





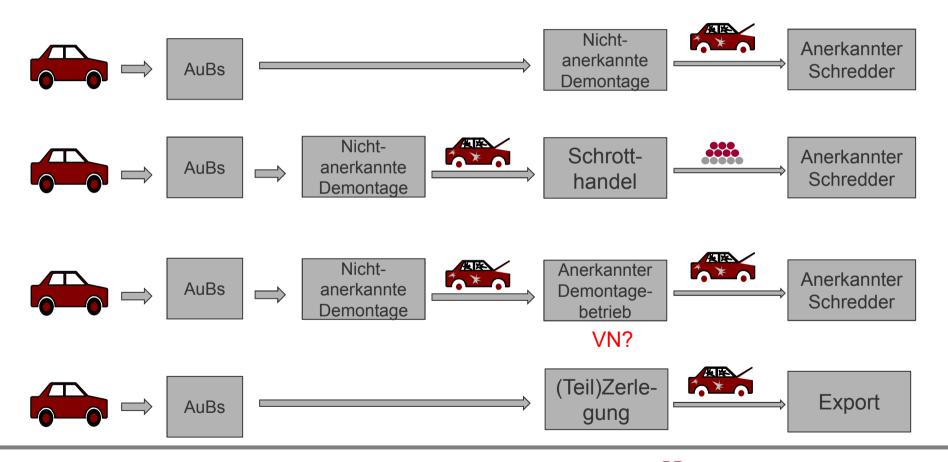
Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

- Komplexe Problemstellung
 - Akteurskonstellationen (z. B. Privatpersonen auf gewerblichem oder nichtgewerblichem Gelände, Werkstätten mit ihren sehr unterschiedlichen Ausprägungen, Händler, Exporteure)
 - Konkrete Kontrolltätigkeiten
 - Ahndungen (z. B. Zuständigkeiten der Behörden, Identifikation der nichtanerkannten Demontage, rechtssichere Ahndung von Tätigkeiten, Verantwortliche)
 - ▶ Hohe Anforderungen an Fachkompetenz
- Limitierte personelle Ressourcen
- ▶ Teilweise mangelndes technisches Knowhow bei den regionalen Behörden





Verbleibspfade







Verbleibspfade Restkarossen

- Aussagen aus AP1:
 - Auch nichtzertifizierte Unternehmen bekommen ihre Restkarossen problemlos bei Schrotthändlern, Schredderbetrieben oder anderen Demontagebetrieben los
 - Bei Schrotthändlern werden die Karossen dann zerkleinert, mit dem Bagger zerrissen etc.
 - Die Firmen, die im Schrotthandel aktiv sind, sprachen davon, dass Karosserieteile immer mal wieder im Mischschrott zu finden sind, aber keine kompletten Restkarossen
 - Allerdings eher untergeordnete Rolle, so dass eine Abschätzung der Anzahl an Fahrzeugen nicht möglich ist
 - Firma Steil berichtet, dass Karosserieteile "wie Autotüren werden aussortiert und der Polizei gemeldet"





Nichterfassung durch nicht-anerkannte Demontage

- **SV**
 - Zerlegung relevant, Menge nicht abschätzbar
 - Privatpersonen
 - ▶ Hinterhofzerleger
 - Sonstige Betriebe mit anderen T\u00e4tigkeitsschwerpunkten (z. B. Werkst\u00e4tten)

Behörden

- Größtenteils keine Kenntnisse
- Vermutung: potentiell mengenrelevant
 - ▶ Restkarossen bei Schrottplatzkontrollen
 - ▶ Abfalltransportkontrollen
 - ▶ Zusammenarbeit von Zerlegern und D.-Betrieben





Nichterfassung durch nicht-anerkannte Demontage

Aussagen aus AP1:

"40% der Fahrzeuge werden durch nicht-zertifizierte Betriebe abgewrackt"

"Schätzung von 5-7 Unternehmen in der unmittelbaren Umgebung, nehmen 50% des Marktes weg"

"80-90% des Marktes an nicht-zertifizierte Unternehmen"

"mehr als 50% des Marktes über diese Kanäle"

"30-50% des Marktes"

"illegale Zerlegung ist definitiv ein Problem in RLP"



Zentrale Erkenntnisse

- Statistische Nichterfassung von Altfahrzeugen durch nicht-anerkannte Demontage wird durch die derzeitige Ausgestaltung des Systems der Außerbetriebsetzung begünstigt.
- Den Behörden fehlt es derzeit an Möglichkeiten zur Feststellung und flächendeckender Kontrolle zur Verhinderung nicht-anerkannter Demontage, was u. a. an fehlenden Personalkapazitäten liegt.
- Die statistische Nichterfassung von Altfahrzeugen durch nicht-anerkannte Demontage wird von den Interviewpartnern als vermutlich mengenrelevant eingeschätzt.





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage
- Minimierung der Hemmnisse bei der Abgabe von Altfahrzeugen an anerkannte Demontagebetriebe (VN, Online-AuBS, etc.)
- Nutzung des Internets zur Identifizierung von nicht-anerkannten Demontagebetrieben





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

ZL 1 – "Zerleger" - Gegenstand und Ziel

- Vertiefte Analyse von nicht-anerkannten Demontagebetrieben ("illegale Zerleger")
 - Identifikation
 - ▶ Strategie zur möglichen Identifikation von "Zerlegern"
 - ▶ Zielgröße: 20 identifizierte Betriebe, davon 5 zur weiteren Bewertung
 - Beurteilung
 - ▶ Einschätzung der durchgeführten Tätigkeiten
 - ▶ Behandlungsqualität /–quantität
 - Bewertung
 - ▶ Möglichkeit der Integration in ordnungsgemäße Entsorgungskette





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Identifikation nicht-anerkannter Demontagebetriebe

- ▶ Hinweise von Marktakteuren und anderen Experten
- Analyse von Satellitenbildern (+ Prüfschritte bei Verdachtsfällen)
- Auswertung Satellitenbilder
 - Größere und kleinere Städte in Rheinland-Pfalz untersucht
 - Oft: Konzentration von Zerlegern in typischen räumlichen Zusammenhängen





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Anhaltspunkte zur Identifikation

- ▶ Plätze mit einer hohen Dichte an Fahrzeugen
- Lagerhalle oder Ähnliches (Ort der Zerlegung der Fahrzeuge)
- Ersatzteile oder demontierte/beschädigte Fahrzeuge





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Prüfschritte bei Verdachtsfällen

- Abgleich Adresse der Lokalität mit den hinterlegten Daten der anerkannten Demontagebetriebe in der GESA-Liste (auch: unmittelbare Umgebung)
- Kein GESA-Eintrag: weitergehende Internetrecherche (Besitzer, die Art des Geschäfts (z. B. Autohändler, Werkstatt, Exporteur, Teilehändler etc.), Internetseite, ...)
- Prüfung: unter der potentiellen Adresse Autoteile über ebay, ebay Kleinanzeigen oder ähnlichen Portalen in größerer Zahl verkauft?
 - ▶ Eingrenzung der Anbieter über die Postleitzahl und die Eingrenzung der Reichweite des Artikelstandorts)
 - Ebay: selten Klarnamen
 - Ebay-Shops: teilweise Adressen und/oder Namen
 - ▶ Andernfalls: Anfrage auf ein Inserat





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Prüfschritte bei Verdachtsfällen (Forts.)

- ▶ Liste mit potentiellen Standorten von "Zerlegern"
 - ➤ Abgleich mit verschiedenen Informationsquellen durch das Landesamt für Umwelt (Datengrundlagen, Behörden)
 - ▶ Ausschluss z.B. von anerkannten Demontagebetrieben, die nicht in der GESA-Liste geführt werden
 - ▶ Bereinigung der Liste → 16 potentielle "Zerleger"
- Vor-Ort-Untersuchungen
 - Befahren der identifizierten Orte unerlässlich
 - Gespräch mit Betreibern manchmal möglich
- ▶ → Beurteilung der Tätigkeiten





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Beurteilung/Bewertung

- Bei Vor-Ort-Untersuchungen festgestellte Auffälligkeiten bei einigen der betrachteten Betriebe mit dem LfU und den zuständigen Behörden diskutieren
- Anschließend: Eine Bewertung der "Zerleger" und die Prüfung der Möglichkeit einer Integration in die ordnungsgemäße Verwertungskette





- Vollzug gegen die nicht-anerkannte Demontage

Vorläufige Ergebnisse der Recherchen

- ▶ 16 identifizierte potentielle Zerleger
 - ▶ Bei 6 Anfangsverdacht nicht verstärkt
 - ▶ 1 zertifizierter Demontagebetrieb mit möglichen Mängeln (potentiell nicht entfrachtete Altfahrzeuge auf unbefestigtem Untergrund)
 - Bei 9 Anfangsverdacht verstärkt
 - ▶ Bei 2-3 Zerlegern scheint der Aufwand für eine Zertifizierung als D.-Betrieb gering, bei 3-4 mittel
 - ▶ Bei 3 Zerlegern Aufwand für Zertifizierung als D.-Betrieb hoch





Weitere Empfehlungen

- ▶ Einrichtung eines übergeordneten Kerns einer Task Force (Knowhow zu Fahrzeugtechnik und Demontage)
 - ▶ Ergänzung dieses Kerns bei Aktionen in den Regionen jeweils durch regionalzuständige Behörden
- Abgrenzung Gebraucht-/Altfahrzeuge





Weitere Empfehlungen

Abgrenzung Gebraucht-/Altfahrzeug

- Relevant u. A. bei
 - Ausfuhr in andere EU-MS
 - Ausfuhr in nicht-EU-Länder
 - ▶ Beginn der Abfalleigenschaft ("Werkstatt-Thematik", Restwert-börsen…)
- Statistische Auswirkungen
 - ► Fz ggf. nicht in Statistik (z. B. bei Ausfuhr in anderen EU-MS unterhalb der Wertgrenze)
 - ► Fz teilweise in "falscher" Statistik → (z. B. Ausfuhr als Waren, keine Nennung in Abfallstatistik)





Weitere Empfehlungen

Abgrenzung Gebraucht-/Altfahrzeug

- Etablierung technischer Abgrenzungskriterien auf EU-Ebene
- Kostenbetrachtung für Reparaturen/Wiederinstandsetzungen
- Rechtsverbindlichkeit der Kriterien auf EU-Ebene
- ▶ Entwicklung eines Kriterienleitfadens für Kontrollen
 - Anschaulichkeit
 - Schnelle Entscheidung
 - Basierend auf rechtsverbindlichen EU-Kriterien
 - Umsetzung auf nationaler Ebene





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



